

Sehr geehrte Damen und Herren,

der zurückliegende Jahreswechsel hat in steuerlicher Hinsicht wieder einige Änderungen mit sich gebracht, über die wir Sie in der ersten Ausgabe unseres Infobriefes in diesem Jahr auf dem Laufenden halten möchten.

Vorab haben wir deshalb für Sie einige ausgewählte Neuerungen aus dem Einkommensteuerrecht zusammengestellt. Die Anhebung steuerlicher Freibeträge und des Kindergeldes sowie Informationen zur Steuerklassenwahl 2016 dürften ebenso auf Ihr Interesse stoßen wie aktuelle Rechtsprechung aus dem Bereich der steuerbegünstigten haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen.

Bereits in der letzten Ausgabe hatten wir Ihnen mit dem Beitrag unter dem Titel „Nettolohnoptimierung“ verschiedene Möglichkeiten dargestellt, die Entlohnung von Arbeitnehmern hinsichtlich der Lohnnebenkosten günstig zu gestalten. In dieser Ausgabe setzen wir dieses Thema fort und stellen Ihnen weitere steuerlich interessante Vergütungsmodelle vor.

Im unternehmerischen Bereich geben wir Ihnen einen Überblick über die Anforderungen der Finanzverwaltung an eine ordnungsgemäße Kassenführung. Häufig sind Unstimmigkeiten in der Dokumentation Ursache für Zuschätzungen des Finanzamts im Rahmen von Betriebsprüfungen. Wie Sie formelle Fehler in der Kassenführung vermeiden, erläutern wir Ihnen im Rahmen unseres Jour Fixe am 20. April 2016, zu dem wir Sie recht herzlich einladen.

Der letzte Beitrag dieser Ausgabe widmet sich dem Thema Fahrtenbuch. Sowohl Finanzverwaltung als auch Rechtsprechung stellen sehr hohe formale Anforderungen an die Führung von Fahrtenbüchern. Fest steht: Die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs verlangt ein hohes Maß an Disziplin und Sorgfältigkeit.

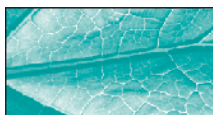
Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen,

Siegfried Wörner

Schultze & Braun GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhalt

▶ 1. Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und weiterer Beträge	2
▶ 2. Steuerklassenwahl 2016 – Die günstigste Kombination	3
▶ 3. Aktuelles zu haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen	4
▶ 4. Nettolohnoptimierung (Fortsetzung zum Beitrag im Infobrief II/2015)	5
▶ 5. Ordnungsmäßige Kassenführung	6
▶ 6. Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch	7
▶ Termine	8



1. Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und weiterer Beträge

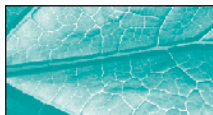
Seit dem 23. Juli 2015 ist das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und weiterer Beträge in Kraft mit dem Ziel, einen Ausgleich bzw. eine Abmilderung der in den Jahren 2014 und 2015 entstandenen kalten Progression zu erreichen. Hinsichtlich der meisten Beträge sieht das Gesetz eine rückwirkende Anhebung ab dem 1. Januar 2015 vor. Zum 1. Januar 2016 wird eine erneute Anhebung vorgenommen. Damit können sich insbesondere Familien auch im Jahr 2016 über eine Anhebung des Kinderfreibetrages und des Kindergeldes, wie auch über eine Optimierung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende und eine Anhebung des Unterhaltshöchstbetrages freuen.

Im Detail sieht das Gesetz u.a. folgende Anhebungen vor:

	2014	2015	2016
	(keine Änderung)		
Grundfreibetrag	8.354 €	8.472 €	8.652 €
Kinderfreibetrag			
(einschließlich Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in Höhe von 1.320 € je Kind)			
bei Zusammenveranlagung der Eltern	7.008 €	7.152 €	7.248 €
bei Einzelveranlagung der Eltern	3.504 €	3.576 €	3.624 €
Kindergeld		(+ 4 €)	(+ 2 €)
Für das erste und zweite Kind monatlich	184 €	188 €	190 €
Für das dritte Kind monatlich	190 €	194 €	196 €
Ab dem vierten Kind monatlich	215 €	219 €	221 €
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende		+240 €	+ 240 €
Ab 2015 für jedes weitere Kind zusätzlich	1.308 €	1.908 €	1.908 €
Unterhaltshöchstbetrag	8.354 €	8.472 €	8.652 €

Hinweis:

Zu beachten ist, dass für einen Anspruch auf Kindergeld ab dem Jahr 2016 in allen Kindergeldanträgen zwingend die Steuer-Identifikationsnummer des Antragstellers sowie die Steuer-Identifikationsnummer desjenigen Kindes angegeben werden muss, für das Kindergeld beantragt wird. Diese Voraussetzung wurde eingeführt, um Doppelzahlungen von Kindergeld zu vermeiden. Grundsätzlich gilt, dass Neuanträge beide Steuer-ID-Nummern enthalten müssen. Eltern, die bereits Kindergeld beziehen und die steuerlichen Identifikationsnummern noch nicht angegeben haben, müssen ihrer Familienkasse ihre eigene und die Steuer-ID ihres Kindes schriftlich mitteilen. Haben die beiden Steuer-ID-Nummern der zuständigen Familienkasse zum Jahreswechsel nicht vorgelegen, können diese im Laufe des Jahres 2016 nachgereicht werden. Anderslautende Nachrichten in den Medien, dass bei fehlenden ID-Nummern das Kindergeld ab dem 1. Januar 2016 nicht mehr ausbezahlt werde, sind daher falsch. Betroffene Kindergeldempfänger sollten die Steuer-ID-Nummern dennoch zeitnah an ihre zuständige Familienkasse übermitteln. Anderenfalls droht die Gefahr, die Angabe der ID-Nummern gänzlich zu vergessen, was seitens der Familienkasse u. U. zu einer Rückforderung von bereits erhaltenem Kindergeld ab dem 1. Januar 2016 führen kann.



2. Steuerklassenwahl 2016 – Die günstigste Kombination

Das Finanzamt ordnet jedem Arbeitnehmer eine Lohnsteuerklasse zu, auf deren Grundlage der Arbeitgeber die Lohnsteuer berechnet, einbehält und an das Finanzamt abführt.

In Deutschland gibt es insgesamt die folgenden sechs Steuerklassen:

Steuerklasse I	alleinstehende Arbeitnehmer
Steuerklasse II	alleinstehende Arbeitnehmer mit Kind
Steuerklasse III	Verheiratete, wenn der Partner die Steuerklasse V gewählt hat
Steuerklasse IV	Verheiratete
Steuerklasse V	Verheiratete, wenn der Partner die Steuerklasse III gewählt hat
Steuerklasse VI	Alleinstehende und Verheiratete ab dem zweiten Arbeitsverhältnis

Für **Ehegatten und Lebenspartner**, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen, besteht ein **Wahlrecht** zwischen den **Steuerklassenkombinationen IV/IV und III/V**. Seit dem Jahr 2010 gibt es zudem die Möglichkeit der **Steuerklassenkombination IV/IV** mit Faktorverfahren.

Welche Steuerklassenkombination ist die Günstigste?

Aus diesen unterschiedlichen Wahlmöglichkeiten ergibt sich die Frage, welche Kombination für Ehegatten im Einzelfall die Günstigste ist. Die **Kombination III/V** ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge beider Ehegatten oder Lebenspartner in etwa der zu erwartenden Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte oder Lebenspartner ca. 60 %, der in Steuerklasse V eingestufte ca. 40 % des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. **Vorteil:** Der Besserverdienende hat in Steuerklasse III deutlich weniger Abzüge, da in dieser Steuerklasse die gesamten Freibeträge beider Ehegatten berücksichtigt werden. **Nachteil:** Je größer die Schere zwischen den beiden Gehältern ist, desto höher ist die Steuernachzahlung am Ende des Jahres. Aus diesem Grund besteht bei dieser Kombination generell die **Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung**.

Für Ehegatten oder Lebenspartner, die annähernd gleich viel verdienen, bietet sich die **Kombination IV/IV** an. Hier werden die Freibeträge gleichmäßig auf beide Steuerpflichtige verteilt. Somit werden auch die Steuerabzüge gleichmäßig auf die Partner verteilt.

Durch Anwendung der **Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktorverfahren** sollen die Nachteile der bisherigen Kombinationen beseitigt werden. Der Faktor ermittelt sich aus der voraussichtlich gemeinsam nach dem Splittingverfahren zu zahlenden Einkommensteuer im Verhältnis zur rechnerischen Summe der Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV. Wenn der Faktor kleiner als 1 ist, kann das Verfahren angewendet werden. In dem Fall wird der Lohnsteuerabzug mit dem Faktor multipliziert und dadurch, dass der Faktor kleiner als 1 ist, verringert. Das Faktorverfahren teilt die Steuerschuld während des Jahres gerechter zwischen den Ehegatten oder Lebenspartnern auf. Dadurch kann der höhere Lohnsteuerabzug bei der Steuerklasse V abgemildert werden. Die endgültige Steuerbelastung wird allerdings im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung festgestellt. Deshalb besteht auch bei Wahl des Faktorverfahrens die **Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung**.

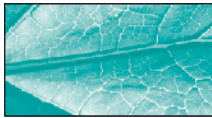
Auswirkungen der Steuerklassenwahl

Bei der Wahl der Steuerklassenkombination oder der Anwendung des Faktorverfahrens sollte beachtet werden, dass diese Entscheidung sich auch auf die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen wie bspw. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Elterngeld auswirken kann, da die Bemessung dieser Leistungen sich (auch) nach dem Nettoverdienst richtet.

Ein Wechsel der Steuerklassen kann vor der Geburt eines Kindes sinnvoll sein, denn das Mutterschaftsgeld und Elterngeld richtet sich nach dem Nettoverdienst, den die werdende Mutter in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt hatte. Der Nettoverdienst kann höher werden, wenn die zukünftige Mutter beispielsweise in die Steuerklasse III wechselt.

Wie kann die Steuerklasse gewechselt werden?

Für den Steuerklassenwechsel ist das zuständige Finanzamt am Wohnsitz der Ehegatten oder Lebenspartner zuständig. Hierzu ist das Formular „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“ auszufüllen. Ein Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2016 kann in der Regel nur einmal bis **spätestens 30. November 2016** beantragt werden.



3. Aktuelles zu haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um 20% der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro im Jahr. Begünstigte Handwerkerleistungen können mit einem Höchstbetrag von 1.200 Euro im Jahr berücksichtigt werden. Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass die jeweilige Leistung im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wird, eine Rechnung vorliegt und die Zahlung unbar auf das Konto des Dienstleisters erfolgt ist. Begünstigt sind die Arbeitskosten einschließlich Umsatzsteuer, nicht hingegen die Materialkosten.

Haustierbetreuung als haushaltsnahe Dienstleistung

Der Bundesfinanzhof hat aktuell – entgegen der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung – entschieden, dass es sich bei der Betreuung eines Haustieres um eine begünstigte Dienstleistung handelt. Er führt dazu aus, dass die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen zu gewähren ist, wenn die in Anspruch genommene Leistung eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweist oder damit im Zusammenhang steht. Davon ist insbesondere bei hauswirtschaftlichen Verrichtungen auszugehen, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erledigt würden und die in regelmäßigen Abständen anfielen. Deshalb ist auch die Versorgung eines im Haushalt des Steuerpflichtigen aufgenommenen Haustieres eine haushaltsnahe Dienstleistung. Denn Tätigkeiten wie das Füttern, die Fellpflege, das Ausführen und die sonstige Beschäftigung des Tieres oder im Zusammenhang mit dem Tier erforderliche Reinigungsarbeiten fallen regelmäßig an und werden typischerweise durch den Steuerpflichtigen selbst oder andere Haushaltsangehörige erledigt.

Hinweis:

- ▶ Die Unterbringung eines Haustieres in einer externen Tierpension soll aber weiterhin nicht als haushaltsnahe Dienstleistung anerkannt werden, da Betreuung und Versorgung des Tieres nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen erfolgen.

Aufwendungen für Schornsteinfeger

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung waren Leistungen eines Schornsteinfegers keine steuerbegünstigten Handwerkerleistungen, soweit die Leistungen Mess- und Überprüfungsarbeiten, sowie Feuerstättenschauen betrafen. Begünstigt waren demnach nur Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten. Die Finanzverwaltung forderte eine Aufteilung der Aufwendungen in begünstigte Handwerkerleistungen und nicht begünstigte Gutachtertätigkeiten.

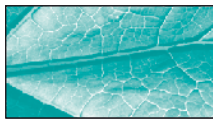
Der Bundesfinanzhof hat kürzlich klargestellt, dass die Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Anlage durch einen Handwerker ebenso eine begünstigte Handwerkerleistung sein kann, wie die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens oder vorbeugende Maßnahmen zur Schadensabwehr.

Mit BMF-Schreiben vom 10. November 2015 setzt die Finanzverwaltung nun die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs um. Die Leistungen eines Schornsteinfegers können in voller Höhe als Handwerkerleistung berücksichtigt werden; dies gilt für alle noch offenen Fälle.

Werkstattlohnarbeiten

Die Finanzverwaltung schließt aus der Definition „im Haushalt“, dass nur handwerkliche Tätigkeiten, die in der privaten Wohnung bzw. dem Haus nebst Zubehörräumen und Garten geleistet werden, begünstigt sind, nicht aber solche, die zwar „für“ aber außerhalb des Haushalts des Steuerpflichtigen erbracht werden.

Nach neuerer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist der Begriff „im Haushalt“ räumlich-funktional auszulegen. Bezugnehmend auf diese höchstrichterliche Rechtsprechung hat das Finanzgericht München nunmehr auch den Werkstattlohn für die Herstellung einer neuen Haustür in einer Tischlerei mit anschließender Montage als begünstigt angesehen, weil es sich dabei um eine Leistung handelt, die in unmittelbarem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt wird und der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung dient.



4. Nettolohnoptimierung (Fortsetzung zum Beitrag im Infobrief II/2015)

Im **letzten Infobrief** haben wir Ihnen einen Überblick der Möglichkeiten der Nettolohnoptimierung durch Belegschaftsrabatte, Fahrtkostenzuschüsse, Verdoppelung der Verpflegungsmehraufwendungen, Garagenmieten für Firmenwagen und Werbung auf dem privaten Pkw des Arbeitnehmers gegeben. Mit diesem Beitrag möchten wir Ihnen nun weitere Möglichkeiten vorstellen, wie eine geplante Gehaltserhöhung für Mitarbeiter so kostengünstig wie möglich gestaltet werden kann, wobei bei den Arbeitnehmern im Vergleich zur klassischen Gehaltserhöhung auch netto tatsächlich mehr übrig bleibt.

Gesundheitsförderung

Leistungen des Arbeitgebers zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung sind steuerfrei, soweit sie 500 Euro im Kalenderjahr je Arbeitnehmer nicht übersteigen. Die Maßnahmen müssen jedoch hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20a SGB V genügen.

Ziele dieser Maßnahmen können z. B. sein:

- Allgemeine Reduzierung von Bewegungsmangel,
- Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates,
- allgemeine Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung sowie Vermeidung und Reduktion von Übergewicht,
- Stressbewältigung und Entspannung.

Um diese Ziele zu erreichen, können beispielsweise folgende Leistungen durch den Arbeitgeber angeboten werden:

- Yoga-Kurse,
- Aktivwochen für Mitarbeiter,
- Bildschirmarbeitsbrille, wenn nicht bereits vorher durch eine ärztliche Verordnung eine spezielle Bildschirmarbeitsbrille vorgeschrieben war,
- Seminare zur Vermittlung grundlegender Erkenntnisse über einen gesunden Lebensstil.

Übernimmt der Arbeitgeber die Mitgliedsbeiträge des Arbeitnehmers für ein Fitnessstudio, so handelt es sich um steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn. Nach der Gesetzesbegründung ist der Freibetrag von 500 Euro jährlich für diese Kostenübernahme nicht anwendbar.

Anwendbar ist jedoch die für Sachbezüge geltende monatliche 44-Euro-Freigrenze, über diese wir bereits in der letzten Ausgabe des Infobriefs informiert hatten. Ein Sachbezug liegt bei der Übernahme von Beiträgen zu einem Fitnessstudio allerdings nur dann vor, wenn der Arbeitgeber Vertragspartner des Fitnessstudios ist. Kein Sachbezug, sondern steuerpflichtige Barlohnzuwendungen liegen hingegen vor, wenn das Vertragsverhältnis über die Leistung zwischen Fitnessstudio und dem Arbeitnehmer besteht und der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Mitgliedsbeitrag ersetzt.

Kindergartenzuschuss

Steuer- und sozialversicherungsfrei sind Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung (einschließlich Unterkunft und Verpflegung) und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern des Arbeitnehmers in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen, die der Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringt. Ebenso ist die unentgeltliche oder verbilligte Betreuung der Kinder von Arbeitnehmern in einem Betriebskindergarten steuer- und sozialversicherungsfrei. Eine betragsmäßige Obergrenze gibt es nicht.

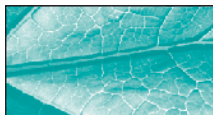
Es ist zu beachten, dass Arbeitgeberleistungen insoweit nicht steuerfrei sind, als sie auf den Unterricht des Kindes entfallen. Dies gilt auch für andere Leistungen, die nicht unmittelbar der Betreuung des Kindes dienen, z. B. die Beförderung zwischen Wohnung und Kindergarten oder die Kosten für die Vermittlung von Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten.

Aufwendungen für die Betreuung des Kindes im eigenen Haushalt des Arbeitnehmers durch Kinderpflegerinnen oder Familienangehörige können nicht steuerfrei vom Arbeitgeber ersetzt werden.

Zuschuss zum privaten Internetzugang des Arbeitnehmers

Ohne Rücksicht auf die berufliche oder private Nutzung hat der Arbeitgeber die Möglichkeit Barzuschüsse zur Internetnutzung pauschal mit 25 % zu besteuern. Die Pauschalbesteuerung löst Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung aus.

Voraussetzung ist lediglich, dass dem Arbeitnehmer überhaupt solche Aufwendungen entstehen. Zu den pauschalierungsfähigen Aufwendungen für die Internetnutzung



gehören die laufenden Kosten (Grundgebühr und die laufenden Gebühren für die Internetnutzung) sowie Barzuschüsse zu den Einrichtungskosten für den Internetzugang (z. B. für den ISDN-Anschluss, ein Modem und auch Zuschüsse zu den Anschaffungskosten des Computers).

Neben den dargestellten Möglichkeiten zur Nettolohnoptimierung gibt es noch zahlreiche weitere Leistungen, die der Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitnehmern steuer- und sozialversicherungsbegünstigt erbringen kann. Welche dieser Maßnahmen sinnvoll eingesetzt werden können, richtet sich jedoch vor allem nach den individuellen Gegebenheiten im Unternehmen und nach der persönlichen Situation der Mitarbeiter.

5. Ordnungsmäßige Kassenführung

Eine ordnungsgemäße Kassenführung ist vor allem für Unternehmen bedeutsam, die überwiegend Barumsätze tätigen. Gerade hier werden bei Betriebsprüfungen oftmals Beanstandungen festgestellt, die nicht selten zu Hinzuschätzungen führen.

Pflicht zur Kassenführung

Ausgangspunkt für die Verpflichtung zur Kassenführung ist regelmäßig die Buchführungspflicht (§§ 5, 4 Abs. 1 EStG). Ist der Steuerpflichtige buchführungspflichtig, müssen die Bücher und Aufzeichnungen insbesondere den Vorschriften der §§ 140 bis 148 AO und §§ 238 ff. HGB entsprechen. Daneben sind auch Aufzeichnungspflichten zu erfüllen, die sich aus den Einzelsteuergesetzen und den außersteuerlichen Gesetzen ergeben.

Im Umkehrschluss sind Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, grundsätzlich nicht zur Kassenbuchführung verpflichtet.

Hinweis:

- ▶ Es ist jedoch auch für Einnahmen-Überschussrechner, die häufig Bargeschäfte tätigen, wichtig, ein (ordnungsgemäßes) Kassenbuch zu führen. Dies verschafft einen schnellen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben und zeigt, wohin die liquiden Mittel geflossen sind.

Kassenarten

Grundsätzlich kann sich der Steuerpflichtige für eine Kassenart frei entscheiden.

Offene Ladenkasse

Die offene Ladenkasse, auch Schubladenkasse genannt, wird ohne technische Unterstützung geführt. Entschieden sich der Steuerpflichtige für diese Kassenart, muss er die Tageseinnahmen mithilfe eines fortlaufend nummerierten Kassenberichts durch Rückrechnung (retrograde Methode) aus dem gezahlten Kassenbestand ermitteln. Sinn und Zweck eines Kassenberichts ist die richtige und nachvollziehbare Ermittlung der Bareinnahmen.

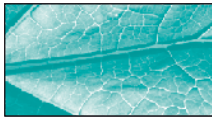
Elektronische Registrierkassen

In der Praxis am häufigsten eingesetzt werden elektronische Registrierkassen.

Bereits mit Schreiben des BMF vom 26.11.2010 (IV A 4, BStBl. I 2010, 1342) wurden die Anforderungen an die elektronische Kassenführung neu definiert. Hierbei wurde von der Finanzverwaltung festgelegt, dass spätestens ab Januar 2017 sämtliche elektronische Daten der Kassensysteme gespeichert werden müssen. Die Daten müssen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden und dürfen nicht veränderbar sein. Ein Löschen der Einzel-Bons zugunsten des Tagesendsummen-Bons ist unzulässig. Auch die alleinige Aufbewahrung der Z-Bons auf Papier ist nicht mehr ausreichend.

Bei einer Betriebsprüfung muss dem Finanzbeamten ein Auslesen der Daten aus der Kasse möglich sein. Dazu sind die Kassendaten in einem auswertbaren Format vorzulegen. Sofern eine Kasse bislang eine andere Speicherung vorgesehen hat, muss sie bereits vor 2017 von dem Unternehmen umprogrammiert werden. Reicht der Speicher der Kasse nicht aus, um alle diese Daten dauerhaft zu speichern, muss der Speicher aufgerüstet werden. Auch eine Auslagerung der Daten auf einen anderen unveränderbaren Datenträger ist nach Auffassung der Finanzverwaltung zumutbar.

Auch alle Organisationsunterlagen rund um die jeweilige Kasse wie etwa Bedienungs- und Programmieranleitungen, Protokolle von Umprogrammierungen (Artikelstammdatenveränderungen, Bedieneranleitung, Kellnereinrichtung) müssen aufbewahrt werden. Für jede einzelne Kasse muss zudem protokolliert werden, in welchen Zeiträumen sie an welchem Ort eingesetzt wurde.



Wie bereits erwähnt, besteht für Unternehmen, die wegen ihrer Größe von der Buchführungspflicht befreit sind und nicht bilanzieren, keine gesetzliche Verpflichtung zur Kassenführung. Kommen jedoch elektronische Kassensysteme zum Einsatz, gelten für diese die gleichen Vorschriften und Anforderungen.

Übergangsregelung: Dort, wo eine Kasse bauartbedingt die vorgeschriebenen digitalen Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt und diese auch nicht umgerüstet werden kann, reicht es, weiter nur die fortlaufenden Z-Bons aufzubewahren. Dieses Zugeständnis der Verwaltung ist allerdings bis zum 31.12.2016 begrenzt. Bis zu diesem Zeitpunkt muss jeder Unternehmer mit einer elektronischen Registrierkasse auf ein Kassensystem umgestellt haben, welches die digitalen Aufzeichnungspflichten erfüllt.

Folgen einer fehlerhaften Kassenführung

Liegen materielle Mängel bei der Kassenführung vor (z.B. fehlende Programmierprotokolle, unvollständige Tagesendsummenbons, usw.), hat der Betriebsprüfer grundsätzlich die Möglichkeit, die Ordnungsmäßigkeit der Kasse anzuzweifeln. Dies eröffnet ihm ggf. den Weg zu Sicherheitszuschlägen, Teilschätzungen oder sogar zu einer Vollschatzung nach § 162 AO. Dies kann im Einzelfall zu erheblichen Steuernachzahlungen führen.

6. Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Bei privater Nutzung eines betrieblichen Fahrzeuges stehen der Unternehmer und auch der Arbeitnehmer (dazu gehört auch der Geschäftsführer einer GmbH) vor der Wahl, ob sie den Wert der Privatnutzung durch Einzelnachweis anhand eines Fahrtenbuchs oder pauschal anhand der 1%-Methode ermitteln möchten. Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften entsteht durch die Privatnutzung Einkommensteuer und in der Regel auch Gewerbesteuer und Umsatzsteuer. Bei Körperschaften (z.B. GmbHs) entsteht für den Fahrzeugnutzer aufgrund der Privatnutzung Lohnsteuer, für das Unternehmen i.d.R. auch Umsatzsteuer. Der Anreiz ein Fahrtenbuch zu führen ist insbesondere bei geringer Privatnutzung hoch, da hierdurch die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der Privatnutzung und dadurch die steuerliche Belastung gering gehalten werden kann.

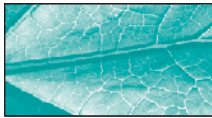
Als Voraussetzung dafür, mit dem Einzelnachweis die Privatnutzung zu ermitteln, fordert der Gesetzgeber das Führen eines „ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs“, das vollständig und richtig zu führen ist, und das zusammen mit den weiteren Aufzeichnungen erlaubt, dass es auf seine materielle Richtigkeit überprüft werden kann. Was hierunter konkret zu verstehen ist, hat der Gesetzgeber jedoch nicht abschließend definiert. Die Rechtsprechung setzt in den vergangenen Jahren zunehmend hohe Maßstäbe für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch an, denen die Finanzverwaltung folgt und im Rahmen von Betriebsprüfungen bzw. Lohnsteuerprüfungen auch durchsetzt. Für die betroffenen Unternehmen ergibt sich daraus die Frage, ob ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch überhaupt noch praktikabel geführt werden kann.

Auffassung von Rechtsprechung und Finanzverwaltung

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs muss ein Fahrtenbuch zeitnah, in geschlossener Form und fortlaufend geführt werden. Die Sammlung loser oder auch zusammengehefteter Blätter genügt diesen Ansprüchen nicht. Darüber hinaus ist jede einzelne berufliche/betriebliche Fahrt mit Datum, Fahrtbeginn und Reiseziel, Kilometerstand zu Beginn und zum Ende der Fahrt aufzuzeichnen. Der aufgesuchte Geschäftspartner oder Kunde ist zu bezeichnen. Wenn keine bestimmte Person aufgesucht wird, muss der konkrete Gegenstand der Dienstreise bezeichnet werden.

Darüber hinaus fordert der Bundesfinanzhof in mehreren Urteilen aus dem Jahr 2012 (vgl. z.B. BFH vom 01.03.2012; BStBl. 2012 II, S. 505), dass zur Konkretisierung des Fahrtziels die genaue Zieladresse, also Straße und Hausnummer, sowie der aufgesuchte Geschäftspartner anzugeben ist. Dies gilt grds. auch für Angehörige von Berufen, für die eine Schweigepflicht gilt (z.B. Ärzte, Rechtsanwälte). Lediglich das Finanzgericht Niedersachsen (vgl. FG Niedersachsen v. 12.04.2011; AZ.: 12-K-122/10) sieht es in einem Urteil als zulässig an, wenn zur Geheimniswahrung der Name der aufgesuchten Person erst mit Hilfe gesondert geführter Verzeichnisse ermittelt werden kann. Eine Bestätigung dieser Auffassung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung steht jedoch noch aus, weshalb die Anwendung dieses Urteils in der Praxis nicht gesichert ist.

Der Bundesfinanzhof sieht es in einem weiterem Urteil aus dem Jahr 2012 (vgl. BFH vom 14.03.2012, BFH/NV 2012, S. 949) überdies als nicht zulässig an, wenn zunächst nur einzelne Angaben im Fahrtenbuch erfasst werden und diese erst nachträglich vervollständigt werden. Dadurch wird den Betroffenen z.B. die Möglichkeit verwehrt, fehlende Angaben im Rahmen einer Betriebsprüfung zu ergänzen.



Sonderfall elektronisches Fahrtenbuch

Die vorstehend beschriebenen Anforderungen gelten auch für elektronische Fahrtenbücher. Es ist nicht zu erkennen, dass die Rechtsprechung und/oder Finanzverwaltung hier Erleichterungen gewährt, z.B. im Hinblick auf die Erfassung der genauen Zieladresse. Darüber hinaus gilt es bei elektronischen Fahrtenbüchern zu beachten, dass ein elektronisches Fahrtenbuch manipulationssicher sein muss. D.h. es muss sichergestellt sein, dass die ursprünglichen Aufzeichnungen nachträglich nicht änderbar sind oder nachträgliche Änderungen automatisch und unveränderbar dokumentiert werden.

Anforderungen noch erfüllbar?

Das Fahrtenbuch musste bereits bisher vollständig sein, d.h. alle notwendigen Angaben enthalten. Spätestens seit der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach auch die genaue Zieladresse anzugeben ist, sind die von der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen in Summe jedoch nur noch mit großem Aufwand erfüllbar. Dadurch ist es für die Prüfer der Finanzverwaltung zunehmend leichter geworden, Fahrtenbücher zu verwerfen.

Da das Fahrtenbuch zusammen mit den weiteren Aufzeichnungen auf seine materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein muss, sind auch an die Buchführung erhöhte Anforderungen gegeben. Die Kosten für ein Kraftfahrzeug sollten in der Buchhaltung getrennt erfasst werden, da ansonsten eine Überprüfbarkeit ggf. nicht gegeben ist. Das bedeutet z.B. auch, dass Sammelrechnungen für Kraftstoff ausweisen sollten, welches Fahrzeug konkret betankt wurde.

Handlungsempfehlung:

- ▶ Die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch wurden in den vergangenen Jahren durch die Rechtsprechung und die Finanzverwaltung stark erhöht, weshalb es den Betroffenen sehr viel Disziplin abverlangt, diese zu erfüllen. Dies sollte jedem bewusst sein, der sich für ein Fahrtenbuch entscheidet. Beim Führen eines Fahrtenbuchs sollte stets genauestens auf die Erfüllung der Vorgaben durch Rechtsprechung und Finanzverwaltung geachtet werden, da ansonsten zu erwarten ist, dass das Fahrtenbuch bei einer Prüfung durch die Finanzverwaltung nicht akzeptiert wird.

Termine

Informationsveranstaltung „Jour Fixe im Brennhaus“

20.04.2016, Beginn: 19.00 Uhr

Thema:

- Ordnungsmäßige Führung und Aufbewahrung von Büchern und Aufzeichnungen:
So sind Sie steuerlich auf der sicheren Seite

Referent:

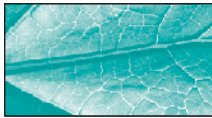
- Mario Schnurr, Steuerberater, Dipl. Betriebswirt (BA)

Ort:

Schulungszentrum Schultze & Braun
Eisenbahnstraße 23 – 77855 Achern

Bei einem anschließenden Umtrunk mit Imbiss freuen wir uns auf interessante Gespräche mit Ihnen.

Anmeldungen gerne per Mail an pkonrad@schubra.de.
(Anmeldeschluss: 18.04.2016)



► Ansprechpartner



Arno Abenheimer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Steuerberater
AAbenheimer@schubra.de



Bianca Faißt
Steuerberaterin
Bachelor of Arts (B.A.)
BFaisst@schubra.de



Christina Feurer
Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (BA)
CFeurer@schubra.de



Guido Koch
Dipl.-Kaufmann
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
GKoch@schubra.de



Otto Lakies
Dipl.-Volkswirt
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
OLakies@schubra.de



Birgitt Müller
Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (BA)
BMueller@schubra.de



Mario Schnurr
Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt (BA)
MSchnurr@schubra.de



Antje Ueberschaer
Dipl. Ökonom
Steuerberaterin
Wirtschaftsprüferin
AUeberschaer@schubra.de



Anita Veenhoff
Rechtsanwältin
AVeenhoff@schubra.de



Nicola Walter
Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (BA)
NWalter@schubra.de



Siegfried Wörner
Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt (FH)
SWoerner@schubra.de



Matthias Wolf
Steuerberater
Dipl.-Kaufmann (FH)
MWolf@schubra.de

Sollten Sie Fragen zu dem Infobrief oder aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet des Steuerrechts haben, so stehen Ihnen die Ansprechpartner jederzeit gerne zur Verfügung. Gerne nehmen wir auch Ihre Themenwünsche für den Infobrief entgegen.

***Haftungsausschluss:** Dieser Infobrief ist ein reines Informationsschreiben und dient der allgemeinen Unterrichtung unserer Mandanten sowie anderer interessierter Personen. Er kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.*

Schultze & Braun GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Spitalstr. 9 • 77855 Achern • Tel. 07841 / 7 08-0

Pappelweg 7 • 77694 Kehl • Tel. 07851 / 93 88-0

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt: Siegfried Wörner, Steuerberater, Dipl.-Betriebswirt (FH); Achim Frank, Rechtsanwalt
Schultze & Braun GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sitz: Eisenbahnstr. 19-23, 77855 Achern • Amtsgericht Mannheim HRB 716377

Geschäftsführer: Guido Koch



Schultze & Braun GmbH

Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft